

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1408 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1503 –**

Ausweitung der Minijobs konterkariert Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn habe sich bewährt. Vom gesetzlichen Mindestlohn hätten rund vier Millionen Menschen profitiert, ohne dass dabei negative Beschäftigungseffekte hervorgerufen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt oder das gesamtwirtschaftliche Preisniveau spürbar beeinflusst worden seien, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Die Evaluation des gesetzlichen Mindestlohns habe aber auch Entwicklungspotentiale aufgezeigt: Im europäischen Vergleich falle der deutsche Mindestlohn, gemessen am prozentualen Anteil des nationalen Medianlohns, unterdurchschnitt-

lich gering aus. Steigende Lebenshaltungskosten, insbesondere auch Wohnkosten, stellten zudem die Geeignetheit des Mindestlohns in Frage, auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage gewährleisten zu können. Daneben genüge eine mit dem Mindestlohn vergütete Vollzeitbeschäftigung nicht, um eine armutsvermeidende Altersrente zu erreichen.

Ziel sei es, mit einer Anhebung des Mindestlohns die bestehenden Entwicklungspotentiale zu nutzen und einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.

Bei einem Großteil geringfügig entlohnter Beschäftigter orientiere sich der erzielte Verdienst am gesetzlichen Mindestlohn. Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) betrage seit dem Jahr 2013 unverändert 450 Euro monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen seien. Für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im Bereich der Geringfügigkeitsgrenze bedeute dies, dass sie bei einer Lohnerhöhung, auch auf Grund eines ansteigenden Mindestlohns, ihre Arbeitszeit reduzieren müssten, um ihre Beschäftigung weiterhin in Form eines sogenannten Minijobs ausüben zu können.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßt die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde, wodurch in Deutschland das von der internationalen Mindestlohnforschung als angemessen anerkannte Niveau erreicht werde, und lehnt die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) ab. Minijobs stünden sinnbildlich für prekäre und nicht existenzsichernde Arbeit. Die Pandemie habe die Nachteile für Minijobbende deutlich gezeigt. Auf sie werde im Krisenfall kurzfristig verzichtet, ohne dass ihnen Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld zustünden. Und auch beim Mindestlohn gebe es Nachbesserungsbedarf.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende Mindestlohn wird mit dem Mindestlohnsteigerungsgesetz zum 1. Oktober 2022 einmalig auf einen Brutstundentlohn von 12 Euro erhöht. Hierdurch werde das Instrument dahingehend weiterentwickelt, dass künftig der Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe bei der Mindestlohnhöhe stärker Berücksichtigung finde, heißt es in dem Gesetzentwurf. Über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns entscheide weiterhin die Mindestlohnkommission.

Künftig orientiere sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie werde dementsprechend mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet.

Zugleich würden Maßnahmen getroffen, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern und verhindern helfen, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht würden.

Dazu werde die Möglichkeit eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich geregelt.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich werde von monatlich 1 300 Euro auf 1 600 Euro angehoben. Diese Maßnahme trage nicht nur dem Anstieg der Löhne und Gehälter Rechnung, sondern bewirke eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt als bisher. Zudem würden Beschäftigte im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet, um den Belastungssprung an der Geringfügigkeitsgrenze beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu glätten und damit die Anreize für geringfügig Beschäftigte zu erhöhen, ihre Arbeitszeit über einen Minijob hinaus auszuweiten. Dazu werde der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1408 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung. Jede abhängige Beschäftigung müsse ab dem ersten Euro der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen und damit geringfügige Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden. Ferner sei ein verlässliches, objektives und zugängliches Arbeitszeiterfassungssystem verpflichtend einzuführen. Für die jährliche Anpassung der Mindestlohnhöhe durch die Mindestlohnkommission sei ein Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns als Untergrenze vorzuschreiben.

Darüber hinaus sollten sämtliche Ausnahmeregeln von der Geltung des Mindestlohnes in § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) abgeschafft werden. Der gesetzliche Mindestlohn solle zudem auch für Menschen mit Behinderung gelten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt seien, und § 1 Absatz 1 MiLoG solle dahingehend präzisiert werden, dass der gesetzliche Mindestlohn dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entspreche.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1503 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf entstehen den Zweigen der Sozialversicherung ausweislich des Gesetzentwurfs im Saldo Mehreinnahmen in Höhe von annähernd 0,5 Milliarden Euro im Jahr 2022 und in Höhe von 1,4 Milliarden Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023.

Durch die Regelungen zur Anhebung des Mindestlohns entstehen für die öffentliche Hand zusätzliche Kosten durch erforderliche Anhebungen von Löhnen und Gehältern von geschätzt rund 4,41 Millionen Euro im Jahr 2022 und von rund 14,9 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023.

Für den Bundeshaushalt entstehen im Saldo Minderausgaben in Höhe von 65 Millionen Euro im Jahr 2022, im Jahr 2023 in Höhe von 260 Millionen Euro und ab dem Jahr 2024 in Höhe von 110 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Kommunen entstehen im Saldo Minderausgaben in Höhe von 10 Millionen Euro im Jahr 2022 und in Höhe von 35 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Bürgerinnen und Bürger werden um etwa 189 000 Stunden jährlich entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich im Saldo von Mehraufwand und Einsparungen um rund 74 Millionen Euro und unterliegt insoweit der Kompensationspflicht nach dem „One in, one out“-Prinzip. Der Umstellungsaufwand beträgt rund 39 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft ergibt sich im Hinblick auf die Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes infolge der Anhebung der Schwellenwerte ein laufender Erfüllungsaufwand aus vier Informationspflichten von rund 99 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung entsteht ein Umstellungsaufwand auf Bundes- und Landesebene von rund 2 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Soweit durch das Gesetz eine Anhebung der Arbeitsentgelte erforderlich wird, kommt es bei den betroffenen Arbeitgebern zu höheren Lohnkosten von geschätzt rund 1,63 Milliarden Euro im Jahr 2022 und von geschätzt rund 5,63 Milliarden Euro im Jahr 2023.

Als Folge der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns können sich bei vollständiger Überwälzung der Lohn- und Gehaltssteigerungen die Preise für Güter und Dienstleistungen moderat erhöhen. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1408 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1503 abzulehnen.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Gerrit Huy
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Gerrit Huy

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1408** ist in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO-BT über den Gesetzentwurf.

Der Antrag auf **Drucksache 20/1503** ist in der 31. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs sei es, den durch den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn vermittelten Schutz zu erhöhen, um angemessene Mindestarbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, heißt es zur Begründung. Der mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn habe sich bewährt. Vom gesetzlichen Mindestlohn hätten rund vier Millionen Menschen profitiert, ohne dass dabei negative Beschäftigungseffekte hervorgerufen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt oder das gesamtwirtschaftliche Preisniveau spürbar beeinflusst worden seien.

Bei seiner Einführung zum 1. Januar 2015 habe der Gesetzgeber mit einem Bruttostundenlohn von 8,50 Euro einen bewusst vorsichtigen Einstieg, orientiert an der Pfändungsfreigrenze, gewählt. Seine Evaluation habe vor diesem Hintergrund verschiedene Entwicklungspotentiale aufgezeigt: Im europäischen Vergleich falle der deutsche Mindestlohn unterdurchschnittlich gering aus. Gemessen am prozentualen Anteil des nationalen Bruttomedianlohns erreiche der deutsche Mindestlohn lediglich einen der hinteren Ränge (BMAS, Forschungsbericht 561). Es sei ein Gebot der auch in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommenden elementaren Gerechtigkeitsanforderungen, dass bei Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung eine alleinstehende Arbeitnehmerin oder ein alleinstehender Arbeitnehmer seinen Lebensunterhalt regelmäßig bestreiten könne, ohne auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen zu sein. Überdies müsse auch im Niedriglohnbereich eine Vollzeitbeschäftigung zur angemessenen Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am gesellschaftlichen Leben befähigen. Steigende Lebenshaltungs-, insbesondere auch Wohnkosten, stellten die Geeignetheit des Mindestlohns, auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage gewährleisten zu können, in Frage. Vor diesem Hintergrund werde der Mindestlohn nach dem Ergebnis der Evaluation von den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vielfach als nicht bedarfsgerecht angesehen (BMAS, Forschungsbericht 558).

Des Weiteren genüge eine mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergütete Vollzeitbeschäftigung nicht, um eine arbeitsvermeidende Altersrente zu erreichen (BMAS, Forschungsbericht 558).

Schließlich werde auch auf europäischer Ebene mit der Initiative für einen Europäischen Mindestlohnrahmen das Ziel angemessener Löhne als wesentlicher Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft verfolgt und die Notwendigkeit gesehen, insbesondere durch einen angemessenen Mindestlohnschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem strukturellen Trend einer infolge von Globalisierung, Digitalisierung und der Zunahme atypischer Beschäftigungsformen stärkeren Polarisierung der Arbeitsmärkte entgegenzuwirken sowie die Aufwärtskonvergenz in Europa zu befördern.

Die Weiterentwicklung des gesetzlichen Mindestlohns sei vor diesem Hintergrund sozialstaatlich geboten. Mit der einmaligen gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohns auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro werde das Instrument dahingehend weiterentwickelt, dass künftig der Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe bei der Mindestlohnhöhe stärker Berücksichtigung finde. Gleichzeitig werde ein Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit gesetzt sowie die Stabilität sozialer Sicherungssysteme gestärkt. Damit stehe die Erhöhung des Mindestlohns zugleich im Einklang mit dem europäischen Leitbild einer inklusiven, partizipativen und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung wie es unter anderem in der Initiative für einen Europäischen Mindestlohnrahmen sowie der Europäischen Säule sozialer Rechte formuliert werde.

Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) betrage seit dem Jahr 2013 unverändert 450 Euro monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither kontinuierlich gestiegen seien. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt im Bereich der Geringfügigkeitsgrenze bedeute dies, dass sie bei einer Lohnerhöhung ihre Arbeitszeit reduzieren müssten, um ihre Beschäftigung weiterhin in Form eines sogenannten Minijobs ausüben zu können. Darüber hinaus gelte es zugleich, Hürden abzubauen, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erschwerten, und zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht würden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. wendet sich gegen die geplanten Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung und mahnt Änderungen auch beim Mindestlohn an. Minijobbende hielten als nicht abgesicherte „Reservearmee“ auf dem Arbeitsmarkt her. Auf sie werde im Krisenfall kurzfristig verzichtet, ohne dass ihnen Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld zustünden. Im Jahr 2020 seien rund 12 Prozent der Minijobbenden arbeitslos gewesen. Die Annahme, Minijobs würden „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, entsprechend ihren individuellen Lebensverhältnissen eine Beschäftigung auszuüben, die im Regelfall von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sei,“ habe den Praxistest nicht bestanden. Weiterhin sprächen aus arbeitsmarkt- und gleichstellungspolitischer Sicht hinlänglich bekannte Nachteile gegen Minijobs. Sie verdrängten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, begünstigen Schwarzarbeit und Niedriglöhne seien an der Tagesordnung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** und der **Ausschuss für Tourismus** haben über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1408 in ihren Sitzungen am 18. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme ohne Änderung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Wirtschaftsausschuss** hat über den Antrag auf Drucksache 20/1503 in seiner Sitzung am 18. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1408 und des Antrags auf Drucksache 20/1503 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen wurden in der 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt.

Die Anhörung zu beiden Vorlagen fand in der 13. Sitzung am 16. Mai 2022 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)101 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Arbeitnehmerkammer Bremen

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Minijob-Zentrale/Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Handelsverband Deutschland – HDE e. V.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Frederic Hüttenhoff, Duisburg

Professor Dr. Gerhard Bosch, Duisburg

Professor Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1408 in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 fortgesetzt. Auf Wunsch der Fraktion DIE LINKE. wurde zunächst über Artikel 7 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1408 gesondert abgestimmt. Dabei hat der Ausschuss dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme von Artikel 7 empfohlen.

Danach hat der Ausschuss über alle anderen Artikel (außer Artikel 7) des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1408 abgestimmt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme empfohlen.

Abschließend hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1408 insgesamt und ohne Änderung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/1503 in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Oktober dieses Jahres. Der Mindestlohn sei eine Erfolgsgeschichte. Er habe dazu beigetragen, die Arbeitslosigkeit zu verringern und sie nicht – wie von seinen Gegnern oft behauptet – vergrößert. Heute erachte es erfreulicherweise eine große Mehrheit von fast 90 Prozent der Bürger und Bürgerinnen für erforderlich, dass der Mindestlohn stärker steige. Die 12 Euro hätten auch mit dem Respekt vor dem Wert der Arbeit zu tun. Von dieser Lohnerhöhung würden mehr als 6 Millionen Menschen profitieren, gerade die Menschen, deren Arbeit das tägliche Leben aufrechterhalte. Ihnen gebühre dieser Respekt. Darüber hinaus würden mit der Erhöhung die Sozialversicherungssysteme gestärkt und mit

der unteren Lohngrenze werde Dumpingwettbewerb über Niedriglöhne verhindert. Zudem stärke der höhere Mindestlohn die Nachfrage. Allerdings steige mit dem Mindestlohn auch die Notwendigkeit von Kontrollen; denn ohne Kontrolle nütze die Erhöhung wenig. Im diesem Sinne sei der Zoll bereits personell deutlich verstärkt worden. Das werde auch fortgesetzt. Von der Mindestlohnerhöhung profitierten in großem Umfang Frauen. Das betreffe 20 Prozent der erwerbstätigen Frauen in Deutschland. Und auch das zeige, welchen großen Fortschritt dieses Gesetz für die Bürger und Bürgerinnen bedeute. Es sei wichtig, dass jeder und jede von seinem/ihrer Lohn auch im Alter leben könne. Die Kritik an der Mindestlohnerhöhung mit Blick auf die Tarifautonomie laufe angesichts der Zustimmung aus den Gewerkschaften ins Leere. Die Kritik an der Ausweitung der Minijobs sei dagegen nachvollziehbar. Die SPD sei ebenfalls weiterhin grundsätzlich für eine Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro. Mit der Anpassung des Übergangsbereichs zwischen 520 und 1.600 Euro werde man es auch so schaffen, Anreize für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu setzen und diene dem Ziel, für mehr versicherungspflichtiger Beschäftigung und eine bessere ökonomischer Absicherung für Frauen zu sorgen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass der gesetzliche Mindestlohn, anders als bei der Mindestlohneinführung 2014 zugesagt, erneut mit dem Gesetzentwurf politisch festgelegt werde. Das sei aber Aufgabe der Tarifpartner, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Daran wolle die CDU/CSU festhalten. Den Betrag von 12 Euro stelle man dagegen nicht in Frage. Die Union betonte, dass Beschäftigte von ihrem Gehalt leben können müssten. Der Mindestlohn sei aber ausdrücklich als ein ordnungspolitisches Instrument eingeführt worden und nicht als politisches Instrument zur Armutsbekämpfung. An dem Gesetzentwurf seien darüber hinaus insbesondere die Regelungen zur Dokumentationspflicht zu kritisieren. Die Anhebung des Schwellenwerts auf etwa 4.100 Euro sei weit überzogen. Die im Gesetzentwurf herangezogene Berechnungsgrundlage von 348 Arbeitsstunden bei 29 Arbeitstagen monatlich sei nicht realitätsbezogen. Die Anhebung der Schwellenwerte bezüglich der Dokumentationspflichten führe zudem gerade angesichts der aktuell schwierigen Situation mit Inflation, Rohstoffknappheit, Sanktionen und Lieferkettenproblemen zu großen und vermeidbaren Zusatzbelastungen für die Wirtschaft. Mit dem für die Mindestlohnhebung gewählten Verfahren werde auch die Tarifautonomie geschwächt. Die Zustimmung der FDP dazu erstaune genauso wie die zustimmende Haltung seitens der Gewerkschaften. Zudem löse die Anhebung auf 12 Euro keine Probleme. Einig sei man sich über das Ziel, dass es mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und nicht Minijob-Beschäftigung geben solle. Diese werde aber mit der neuen Minijob-Grenze festgeschrieben, weil die damit verbundenen steuerlichen Probleme nicht angegangen würden. Zu kritisieren sei zudem, dass der mit der Ausweitung der Midijob-Grenze auf 1.600 Euro verbundene Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von geschätzt 800 Millionen Euro und dass durch die politische Verschiebung der Midijob-Grenze der Einstieg in den Ausstieg aus der paritätischen Sozialversicherung vorgekommen werde. Diese vorgebrachten Kritikpunkte seien auch von den Sachverständigen in der Anhörung bekräftigt worden. Angesichts all der Kritikpunkte werde sich die CDU/CSU-Fraktion der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns „ein Schritt gegen die Rückkehr der Unsicherheit und arbeitender Armut“ gewesen sei. Ein Schritt auch zur Reregulierung des Arbeitsmarktes, der zugleich der Stabilisierung des Tarifniveaus und Tarifvertragssystems gedient habe. Vor der Entscheidung 2014 seien Horrorszenerarien über den Verlust von hunderttausenden Arbeitsplätzen durch den Mindestlohn verbreitet worden. Im Ergebnis habe der Mindestlohn stattdessen zu mehr Lohn, zu mehr Arbeitsplätzen und zu mehr Gerechtigkeit geführt. Nach 2015 habe man dann aber beobachten müssen, dass unter der Bedingung einer zweijährigen Anpassung die Entwicklung in Deutschland im Vergleich mit den anderen europäischen Staaten nur am unteren Ende geblieben sei – bei gleichzeitig fortschreitender Erosion der Tarifbindung. Daraus ziehe die Koalition mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro jetzt Konsequenzen. Das bedeute zugleich ein „kleines Konjunkturpaket“; denn der zusätzliche Lohn werde mehr als 6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Gute kommen. Die neuen Schwellenwerte seien dabei ein Hebel, um zu verhindern, dass der gesetzliche Mindestlohn über eine Ausweitung der Arbeitszeit und Überstunden unterlaufen werden könne. Es treffe zu, dass eine tägliche Arbeitszeitaufzeichnung notwendig sei. Das gehöre bedauerlicherweise zu den Restanten dieses Gesetzentwurfs. Mit dieser Mindestlohnhebung schließe Deutschland aber zumindest annähernd auf 60 Prozent des Medianlohns auf. Diesen Wert sehe die EU-Kommission als sinnvoll und notwendig an, um das Armutsrisiko bei der Entlohnung zu vermeiden. Dieses Niveau gelte es zu halten und künftig durch die Mindestlohnkommission weiterzuentwickeln. Von der jetzigen, überfälligen Erhöhung profitierten vor allem Frauen. Wichtig sei auch, dass künftig in manchen Regionen in Vollzeit arbeitende Menschen mit Mindestlohn nicht mehr aufstockend Arbeitslosengeld II beantragen müssten. Angesichts der stark steigenden Preise komme der höhere Mindestlohn ergänzend zu den Entlastungspaketen jetzt gerade zur richtigen Zeit. Die höheren Grenzen für Minijobs seien zwar kein „Herzenseliegen“ der Grünen, aber als Teil des Kompromisses

vereinbart worden. Dabei müssten besonders die Überschreitensregelungen bei den Verdienstgrenzen der Minijobs in absehbarer Zeit evaluiert werden. Die Fraktion hoffe auf ergänzende Änderungen in der Steuerpolitik, etwa mit der Abschaffung der Steuerklasse V, im Sinne stärker Anreize für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die erhebliche Anhebung des Mindestlohns Mut erfordere und dem dringenden Wunsch der Koalitionspartner folge. Dieser Schritt stelle allerdings den bisher schwersten Eingriff in die Tarifautonomie in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar, schwerwiegender als die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns selbst im Jahr 2014/2015. Damals sei sie die Konsequenz aus der wachsenden Zahl von Aufstockern gewesen und sollte dem offensichtlichen Fehlanreiz für Unternehmen entgegen wirken, sich durch subventionierte Tätigkeit Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Die Auswirkungen der aktuellen Anhebung etwa auf das Lohngefüge seien allerdings noch nicht klar abschätzbar. Auch regional dürften die Folgen unterschiedlich ausfallen. Während beispielsweise in München Probleme unwahrscheinlich seien, sehe die Lage in Thüringen oder Sachsen-Anhalt schon anders aus. Möglicherweise werde auch das Vertrauen in die Tarifbindung beschädigt. Die FDP-Fraktion trage den Gesetzentwurf trotzdem mit, weil die Koalition sich darauf verständigt habe, dass es bei dem einmaligen Eingriff bleibe und künftige Anpassungen wieder durch die Mindestlohnkommission erfolgen würden. Die Forderungen der Fraktion DIE LINKE. seien dagegen abzulehnen. Die Ausnahmen vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose und Auszubildende müssten erhalten bleiben. Es sei gut, dass die FDP sich mit der Anhebung der Minijob-Grenze auf 520 Euro für Minijobbende einsetzen könne. Zuletzt sei diese Grenze 2013 auf 450 Euro angehoben worden. Seither seien durch das Einfrieren der Grenze zwischen 6 und 7 Millionen Minijobbende von Lohnerhöhungen entkoppelt worden. Wesentlich sei auch, dass die Minijob-Grenze künftig dynamisiert und an die Mindestlohnentwicklung gekoppelt sein werde – berechnet auf der Basis von zehn Stunden pro Woche à vier 1/3 Wochen im Monat. In der Summe sei dieser Kompromiss gut.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass die politische Anhebung des Mindestlohns den Markt außer Kraft setze. Das trage Risiken in sich. Ob Respekt vor einer Arbeitsleistung auch zum richtigen Preis führe, sei fraglich. Nach Rechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft seien durch die letzte Mindestloohnerhöhung zwischen 130.000 und 600.000 Arbeitsplätze verloren gegangen. Jetzt gehe es um eine Erhöhung von rund 25 Prozent in zehn Monaten. Dabei werde mit bis zu 200.000 verlorenen Arbeitsplätzen gerechnet. Angesichts der krisenhaften Umstände gebe es allerdings keine guten Prognosemöglichkeiten. Positiv sehe die Fraktion die Bemühungen, den Niedriglohnsektor zu begrenzen. Das sei notwendig und müsse durch die Mindestlohnkommission fortgesetzt werden; denn armuts- und rentenfest sei auch dieser Mindestlohn nicht. Kritik gebe es auch am Antrag der Fraktion DIE LINKE. Ihm fehle der Blick auf die Unternehmerseite. Dass jeder Job ab dem ersten Euro sozialversicherungspflichtig werden solle, würde für die Unternehmen viel teurer, aber auch für die Mitarbeiter. Das werde wenig Begeisterung bei den Minijobbern hervorrufen. Auch die verschärfte Arbeitszeiterfassung wäre eine große bürokratische Hürde und als solche abzulehnen. Eine weitere Frage sei der geringe Verdienst für Beschäftigte in den Werkstätten für behinderte Menschen. Sie sollten ebenfalls den vollen Mindestlohn erhalten, so dass sie wesentliche Teile ihres Unterhalts selbst verdienen könnten. Das unterstütze die AfD-Fraktion.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Erhöhung des allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro. Dem stimme die Fraktion trotz ihrer Kritik im Detail ausdrücklich zu. Gleichwohl sei zu kritisieren, dass die Forderung nach einem Schwellenwert von 60 Prozent des Medianlohnes als Untergrenze des Mindestlohns nicht aufgenommen worden sei und die bisher geltenden Ausnahmen bestehen blieben. Am schwersten wiege, dass gesetzlich keine Arbeitszeiterfassung festgelegt werde. So sei die Einhaltung des Mindestlohns nicht zu kontrollieren. Nach den Erfahrungen der Experten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sei die Arbeitszeiterfassung das Haupteinfallstor für Mindestlohnbetrug. Um das bei Kontrollen feststellen und letztlich verhindern zu können, werde eine manipulationssichere und tagesaktuelle Arbeitszeiterfassung ohne Ausnahmen gebraucht. Nur so könnten Kontrollen effektiv gestaltet und so sichergestellt werden, dass die beschlossenen 12 Euro Stundenlohn auch bei den Beschäftigten ankämen. Diesbezüglich müsse der Gesetzentwurf nachgebessert werden. Die Kritik an der Mindestloohnerhöhung als Eingriff in die Tarifautonomie trage dagegen nicht; denn der größte Angriff auf die Tarifautonomie sei die Tariffucht der Unternehmen. In keiner Weise einverstanden sei die Fraktion DIE LINKE. mit der ebenfalls in dem Gesetzentwurf enthaltenen Ausweitung der Minijobs. Diesen Teil des Gesetzentwurfs lehne man ab, auch weil sie keine Brücke in reguläre Beschäftigung darstelle. Minijobs verdrängten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wie in vielen Studien belegt sei. Zudem seien Minijobs nicht sozial abgesichert. Es fehlten Arbeitslosengeld und eine eigenständige Krankenversicherung. Die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen nehme nur ein kleiner Teil der Minijobbenden wahr. Minijobs seien in der Summe das

Paradebeispiel für prekäre Jobs. Insgesamt stimme die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf zwar zu, weil der Wert der Mindestloohnerhöhung letztlich überwiege. Minijobs lehne sie gleichwohl entschieden ab.

Berlin, den 18. Mai 2022

Gerrit Huy
Berichterstatterin